

Az.: 2 B 206/14
4 L 480/14

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
vertreten durch die Eltern, die Antragsteller zu 2. und 3.
 2. der Frau
 3. des Herrn
- sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
vertreten durch den Präsidenten
Regionalstelle Leipzig
Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Aufnahme in die Klassenstufe 5 (Thomanerklasse) des Gymnasiums Thomasschule zu
Leipzig im Schuljahr 2014/2015; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg sowie die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Hahn und Dr. Henke

am 14. Januar 2015

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. August 2014 - 4 L 480/14 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragsteller hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat ihre Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO mit dem Ziel, die Antragstellerin zu 1 vorläufig in die Klasse mit vertiefter musischer Ausbildung der Klassenstufe 5 (im Folgenden: Thomanerklasse) des Gymnasiums Thomasschule zu Leipzig (im Folgenden: Thomasschule) im Schuljahr 2014/2015 aufzunehmen, hilfsweise, die Antragstellerin zu 1 vorläufig zur Wiederholung der Aufnahmeprüfung zuzulassen, zu Recht abgelehnt.

- 2 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts haben die Antragsteller das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht. Eine Aufnahme in die Thomanerklasse komme nicht in Betracht, weil die Antragstellerin zu 1 die Aufnahmeprüfung nicht bestanden habe. Selbst wenn die Aufnahmeprüfung - aus welchen Gründen auch immer - rechtswidrig gewesen sein sollte, führten ein fehlerhaftes Prüfungsverfahren bzw. Fehler im Verfahren der Ermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings nicht zur Aufnahme in den gewünschten Bildungsweg, sondern zur Wiederholung der Prüfung. Der Hilfsantrag sei wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, nachdem der Antragsgegner schriftsätzlich erklärt habe, dass die Antragstellerin zu 1 die Aufnahmeprüfung auf entsprechenden Antrag hin wiederholen könne.

- 3 Die von den Antragstellern hiergegen mit der Beschwerde vorgetragene Einwendungen, mit denen sie u. a. geltend machen, für die Aufnahmeprüfung fehle eine gesetzesförmige Rechtsgrundlage, weshalb die Antragstellerin zu 1 nicht anders als die aufgrund eines rechtsungültigen Verfahrens in die Thomanerklasse aufgenommenen Schüler behandelt werden dürfe und ebenfalls aufgenommen werden müsse, und auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, verhelfen der Beschwerde nicht zum Erfolg.
- 4 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 5 Ausgehend davon haben die Antragsteller einen Anspruch auf vorläufige Aufnahme der Antragstellerin zu 1 in die Thomanerklasse nach wie vor ebenso wenig glaubhaft gemacht (zu 1.) wie auf die mit den hilfsweise gestellten Anträgen begehrte Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Neubewertung der Prüfungsleistungen der Antragstellerin zu 1 sowie, bei Bestätigung des Nichtbestehens, zur vorläufigen Neuregelung der Aufnahmeprüfung und erneuten Prüfung der Antragstellerin zu 1 nach dieser Regelung (zu 2.).
- 6 1. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG entscheiden über alle weiteren Bildungswege im Anschluss an die Grundschule die Eltern auf Empfehlung der Schule. Das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 101 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf begründete Wahlrecht der Eltern umfasst dabei grundsätzlich auch das Recht auf Zugang zu einer bestimmten Schule. Insoweit bestimmt § 3 Abs. 3 1. Halbsatz Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA), dass der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze über die Aufnahme entscheidet. Da Gesetz- und Verordnungsgeber weder im Schulgesetz noch in der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung Abwägungskriterien vorgegeben haben, muss in einem Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes nach sachgerechten Kriterien darüber entschieden werden, welche der Bewerber die freien Plätze erhalten sollen. Dabei liegt die Entscheidung über die angewandten

Kriterien im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 -, Beschl. v. 15. Dezember 2009 - 2 B 498/09 -, Beschl. v. 19. August 2011 - 2 B 158/11 -, Beschl. v. 15. September 2012 - 2 B 321/12 - [alle juris] sowie Beschl. v. 7. November 2012 - 2 B 345/12 - und Beschl. v. 8. Januar 2013 - 2 B 386/12 -; st. Rspr.). Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht (vgl. Barczak, Die Entwicklung des Schulverwaltungs- und Schulverfassungsrechts seit dem Jahr 2010, NVwZ 2014, 1556, 1558).

7 Steht die Aufnahmeentscheidung in ein - wie hier - Gymnasium als solche im Ermessen des Schulleiters, gilt für die Aufnahme in einzelne Klassen oder eine bestimmte Klasse - wie hier der Antragstellerin zu 1 in die Thomanerklasse der Klassenstufe 5 der Thomasschule - nichts anderes. Bei der Thomasschule handelt es sich um ein Gymnasium, an dem zur Förderung besonders begabter Schüler ein besonderer Bildungsweg (§ 7 Abs. 4 SchulG) als vertiefte musische Ausbildung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SOGYA) angeboten wird, die in der (in jeder Klassenstufe bestehenden) Thomanerklasse erfolgt. In diesen Klassen werden die Mitglieder des Thomanerchors unterrichtet, die auch die weit überwiegende Anzahl der Schüler stellen. Vor diesem Hintergrund vermag der Senat keine Gründe oder Gesichtspunkte zu erkennen, die die Bestimmung der vertieft chorischen Ausbildung zum besonderen Bildungsweg i. S. v. § 7 Abs. 4 SchulG, § 4 SOGYA an der Thomasschule als sach- oder gar rechtswidrig erscheinen lassen könnten. Voraussetzung für die Aufnahme in eine Klasse mit vertiefter Ausbildung ist zusätzlich zu den allgemeinen Aufnahmebedingungen die erfolgreiche Teilnahme an einem besonderen Aufnahmeverfahren, bei dem die Eignung und Begabung der Bewerber für die jeweilige vertiefte Ausbildung festgestellt werden. Das Aufnahmeverfahren findet am aufnehmenden Gymnasium statt (§ 4 Abs. 3 SOGYA).

8 So ist die Schulleiterin der Thomasschule hier verfahren: Für Schüler, die wie die Antragstellerin zu 1 zum Schuljahr 2014/2015 ihre Aufnahme in die Klassenstufe 5 der Thomanerklasse beantragt haben, fanden am 26. und 27. März 2014 Aufnahmeprüfungen statt. Der Antragstellerin zu 1 hat weder diese noch die am 11. und 12. September 2014 durchgeführten (Wiederholungs-)Prüfungen bestanden. Die daraufhin von der Schulleiterin der Thomasschule getroffene (Ermessens-)

Entscheidung, die Antragstellerin zu 1, die seit Beginn des Schuljahres 2014/2015 - ihrem Zweitwunsch entsprechend - eine Klasse der Klassenstufe 5 ohne vertiefte musische Ausbildung an der Thomasschule besucht, nicht in die Thomanerklasse aufzunehmen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

- 9 a) Der Senat teilt nicht die Auffassung der Antragsteller, wonach der Gesetz- oder Verordnungsgeber selbst die Kriterien der Aufnahme in ein Gymnasium bzw. eine Klasse mit vertiefter Ausbildung, insbesondere die Aufnahmeprüfung und das Prüfungsverfahren, verbindlich festlegen muss. Während der Besuch einer bestimmten Schulart (§ 4 Abs. 1 SchulG), etwa der Mittelschule oder des Gymnasiums, für die Verwirklichung des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 101 Abs. 2 SächsVerf sowie für die Ausbildungsfreiheit des Kindes nach Art. 12 Abs. 1 GG, Art 29 Abs. 1 SächsVerf von erheblicher Bedeutung ist, ist die Aufnahme in eine bestimmte Schule für die Verwirklichung beider Rechte von deutlich geringerem Gewicht (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 -, juris). Daran ändert nichts, wenn es um die Aufnahme in ein Gymnasium oder - wie hier - in eine Klasse mit vertiefter Ausbildung eines Gymnasiums geht. Zwar unterscheiden sich Gymnasien mit vertiefter Ausbildung bzw. einzelnen Vertiefungsklassen oder - wie bei der Thomasschule - einer einzigen Vertiefungsklasse von den anderen allgemeinbildenden Gymnasien in Lehrstoff und Bildungsgang. So gelten in der gymnasialen Oberstufe besondere Regelungen, etwa hinsichtlich der Belegung von Grund- und Leistungskursen (§§ 42, 43 SOGYA); insbesondere ist ein dritter, zum Bereich der vertieften Ausbildung gehörender Leistungskurs belegungspflichtig (§§ 42, 44 SOGYA). Insofern mag der Besuch einer Vertiefungsklasse für den einzelnen Schüler mit gewissen Vorteilen für seine spätere Berufswahl oder die Berufsausbildung verbunden sein. Indessen kommt diesen Vorteilen in Ansehung des die freie Wahl des Bildungswegs umfassenden elterlichen Erziehungsrechts (Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 101 Abs. 2 SächsVerf) und des Rechts des Kindes auf Schulbildung (Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 102 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 SächsVerf; § 1 Abs. 1 SchulG) keine größere Bedeutung zu als den mit der Wahl eines bestimmten Gymnasiums, etwa im Hinblick auf dessen konkretes Bildungsangebot oder pädagogisches Konzept (§ 1 Abs. 3 SchulG), verbundenen Vorteilen. Von daher kann der Gesetz- und Verordnungsgeber die Kriterien für die Aufnahmeentscheidung nicht nur an Gymnasien überhaupt, sondern auch an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung in das Ermessen des

Schulleiters stellen. Diesem obliegt die Entscheidung über Auswahl und Aufnahme der Bewerber im Einzelfall nach seinem pflichtgemäßen Ermessen.

- 10 Hier hat die Schulleiterin der Thomasschule ihre Auswahl der im Schuljahr 2014/2015 in die Thomanerklasse aufzunehmenden Schüler auf Grundlage des Beschlusses der Fachkonferenz Musik der Thomasschule vom 22. August 2013 getroffen. Danach ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Thomanerklasse als vertieft musischer Ausbildung „Chor“ gemäß § 4 SOGYA die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung. Die Prüfung findet an zwei Tagen hintereinander statt, wobei am ersten Tag die musiktheoretischen Kenntnisse der Bewerber in schriftlicher Form und am zweiten Tag im Rahmen einer Einzel- und einer Gruppenprüfung ihre stimmlichen Voraussetzungen und allgemeinen musikalischen Fähigkeiten in mündlich-praktischer Form überprüft werden. Ferner werden in dem Beschluss die Bewertung der in den insgesamt drei Teilprüfungen erbrachten Leistungen, die Bildung der Gesamtnote sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Aufnahmeprüfung festgelegt. Der Beschluss gestaltet die Anforderungen an die Aufnahmeprüfung in inhaltlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht im Einzelnen aus; dadurch soll zugleich eine sachgerechte, einheitliche und gleichmäßige Ermessensausübung im Aufnahmeverfahren sichergestellt werden. Insofern hat die Schulleiterin der Thomasschule die Vorgaben des Beschlusses der Fachkonferenz zu Recht als für ihre Entscheidung über die Auswahl und Aufnahme von Schülern in die Thomanerklasse bindend angesehen. Demgemäß hat sie nur solche Schüler aufgenommen, die die Aufnahmeprüfung nach Maßgabe des Beschlusses abgelegt und bestanden haben.
- 11 Die Antragstellerin zu 1 hat die beiden Aufnahmeprüfungen, an denen sie teilgenommen hat, indessen nicht bestanden; dies steht ihrer im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes begehrten vorläufigen Aufnahme in die Thomanerklasse gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SOGYA entgegen.
- 12 b) Eine vorläufige Aufnahme der Antragstellerin zu 1 in die Thomanerklasse kommt, anders als die Antragsteller meinen, nicht aufgrund einer Interessenabwägung deshalb in Betracht, weil die von der Fachkonferenz Musik für die Aufnahmeprüfung festgelegten Bewertungs- und Bestehensregelungen rechtswidrig wären.

- 13 Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SchulG bestehen an den Schulen Lehrerkonferenzen als kollegiale Beratungs- und Entscheidungsorgane für den fachlich-pädagogischen Funktionsbereich der Schule (§ 1 Abs. 2 Lehrerkonferenzverordnung - LKonfVO i. V. m. § 44 Abs. 3 SchulG). Dies sind neben der Gesamtlehrerkonferenz die für einzelne Fächer oder Fächergruppen gebildeten Fachkonferenzen (§ 3 Abs. 2 LKonfVO). Die Fachkonferenz beschließt und berät über alle für das jeweilige Fach oder die jeweilige Fächergruppe besonders bedeutsamen Angelegenheiten. Dazu gehören insbesondere Fragen der Methodik und Didaktik sowie fachspezifische Fragen der Leistungsermittlung und -bewertung (§ 4 Abs. 1 LehrKonfVO). Auf dieser Grundlage hat die Fachkonferenz Musik der Thomasschule beschlossen, dass die Prüfungsbereiche - Musiktheorie, Einzel- und Gruppenprüfung - nur bestanden sind, wenn jeweils (mindestens) die Hälfte der gestellten Aufgaben/geforderten Leistungen erbracht werden, alle Teilprüfungen bestanden sind und die Aufnahmeprüfung als bestanden gilt, wenn in allen Teilprüfungen zusammen mehr als 65 v. H. der Gesamtleistung erbracht werden.
- 14 Entgegen der Auffassung der Antragsteller werden mit diesen Bewertungsmaßstäben keine Anforderungen gestellt, die zum Zweck der vorliegend in Rede stehenden Aufnahmeprüfung außer Verhältnis stünden und deshalb nicht geeignet wären, den mit der Prüfung verfolgten Zweck zu erreichen. Durch die Aufnahmeprüfung nach § 4 Abs. 3 SOGYA soll die Eignung und Befähigung der Bewerber für die jeweilige vertiefte Ausbildung festgestellt werden. Die Thomasschule bietet, wie ausgeführt, eine vertieft musische Ausbildung „Chor“ an. Dies rechtfertigt es, nicht nur die musiktheoretischen Kenntnisse der Aufnahmebewerber abzufragen, sondern auch und gerade ihre stimmlichen und allgemein musikalischen Voraussetzungen und Fähigkeiten - sowohl einzeln als auch in der Gruppe - im Aufnahmeverfahren einer Prüfung zu unterziehen und zu bewerten. Von daher ist für den Senat nicht ersichtlich, dass die in der Gruppenprüfung in metrisch-rhythmischer und melodisch-tonaler Hinsicht gestellten Anforderungen Sinn und Zweck der Aufnahmeprüfung verfehlen. Dem Vorbringen der Antragsteller lassen sich insoweit ebenfalls keine konkreten Ansätze entnehmen; sie verweisen lediglich darauf, dass die „vertieft musische Ausbildung nicht mit einer Chor-ausbildung zu verwechseln“ sei. Vielmehr erweist sich jede der genannten Teilprüfungen als geeignete Beurteilungsgrundlage dafür, dass durch sie eine Fähigkeit nachgewiesen wird, die als unerlässlicher, nicht

ausgleichsfähiger Bestandteil der Qualifikation anzusehen ist, die gemäß § 4 Abs. 3 SOGYA mit der Aufnahmeprüfung insgesamt nachgewiesen werden soll, nämlich die Eignung und Befähigung der Bewerber für die vertieft musische Ausbildung in der Thomanerklasse. Soweit die Fachkonferenz Musik diese Bedingungen dann als erfüllt ansieht, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind, die Bestehensgrenze der Teilprüfungen mit 50 v. H. und die der gesamten Aufnahmeprüfung mit 65 v. H. ansetzt, wird diese Einschätzung von dem den Mitgliedern der Fachkonferenz zukommenden weiten pädagogischen Wertungs- und Beurteilungsspielraum gedeckt. Darin liegt keine unzulässige Überspannung der Leistungs- und Bestehensanforderungen. Hinzu kommt, dass die Aufnahmeprüfung ein prognostisches Element insofern enthält, als sie auch Aufschluss darüber geben soll, ob der Bewerber voraussichtlich in der Lage sein wird, die besonderen Unterrichts- und Leistungsbedingungen einer musischen Vertiefungsklasse dauerhaft, insbesondere auch in der Oberstufe zu erfüllen.

- 15 Bei dieser Beurteilung bleibt es auch in Anbetracht dessen, dass sich die Thomaner ebenfalls der Aufnahmeprüfung für die Vertiefungsklasse unterziehen müssen. Die von den Antragstellern in der Beschwerdebegründung angesprochene „Aufnahmeprüfung in den Thomanerchor“ steht der Aufnahmeprüfung nach § 4 Abs. 3 SOGYA nicht gleich, sondern ist eine eigenständige Prüfung (siehe <http://www.thomaner-chor.de>).
- 16 2. Die Beschwerde der Antragsteller bleibt hinsichtlich des Hilfsantrags ohne Erfolg. Sie ist bereits unzulässig, weil die im Beschwerdeverfahren gestellten Hilfsanträge, den Antragsgegner zur vorläufigen Neubewertung der Prüfungsleistungen der Antragstellerin zu 1 in den Prüfungen am 26./27. März 2014 und 11./12. September 2014, und im Falle des erneuten Nichtbestehens zur Neuregelung der Aufnahmeprüfung und ihrer Zulassung zur Prüfung nach der Neuregelung zu verpflichten, gegenüber dem in erster Instanz hilfsweise verfolgten Begehren, die Antragstellerin zu 1 zur Wiederholungsprüfung zuzulassen, eine im Beschwerdeverfahren unzulässige Antragsänderung enthalten.
- 17 Nach § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO muss sich die Beschwerdebegründung mit der erstinstanzlichen Entscheidung auseinander setzen und hat das

Oberverwaltungsgericht nur die dargelegten Gründe zu prüfen. Mit der damit verbundenen Beschränkung des Prüfungsumfangs in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist eine Antragsänderung in der Beschwerdeinstanz - zumal schon bei Erhebung der Beschwerde - regelmäßig nicht vereinbar. Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie hier - mit der Antragsänderung eine wesentliche Änderung der zu prüfenden rechtlichen Gesichtspunkte einhergeht, das Verwaltungsgericht die erstinstanzlich gestellten Anträge vollständig beschieden hat und aus dem Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes nichts anderes folgt. Derartige Umstände, die es ausnahmsweise geboten erscheinen lassen, eine Antragsänderung im Beschwerdeverfahren zuzulassen, sind vorliegend nicht ersichtlich und werden von den Antragstellern selbst nicht dargelegt. Sie können ihr Begehren aus den Hilfsanträgen auch jetzt noch in erster Instanz verfolgen, ohne dass ihnen unzumutbare Rechtsnachteile entstehen (vgl. VGH BW, Beschl. v. 18. Januar 2006, VB1BW. 2006, 285, 286; NdsOVG, Beschl. v. 6. Oktober 2006, NVwZ-RR 2007, 356; Happ, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 124 Rn. 24, 25).

18 Unabhängig davon (und selbständig tragend) haben die Hilfsanträge auch in der Sache keinen Erfolg. So haben die Antragsteller etwaige Mängel bei der Bewertung der von der Antragstellerin zu 1 erbrachten Prüfungsleistungen nicht substantiiert dargelegt. Sie berufen sich vielmehr erneut darauf, dass die Antragstellerin zu 1 „mit dem Ergebnis der Musiktheorie- und Einzelprüfung aufzunehmen“ gewesen wäre, weil sie „auch ohne Gruppenprüfung alle in den Aufnahmeanforderungen aufgezählten Punkte erfüllt“ habe, sowie darauf, dass die „Bestimmungen hinsichtlich der angewandten Bestehensgrenze“ rechtswidrig seien. Zur Neubewertung führende Bewertungsfehler werden damit indessen genauso wenig aufgezeigt, wie mit der aus einem behaupteten Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit hergeleiteten Rechtswidrigkeit der Prüfungen am 11./12. September 2014. Nach den vorstehenden Ausführungen (zu 1.) besteht schließlich auch keine Grundlage für eine Neuregelung des Verfahrens der Aufnahmeprüfung.

19 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.

20 Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des

Auffangstreitwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Senatsbeschl. v. 7. November 2012 - 2 B 345/12 -).

- 21 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*